

Nr.		Thl.	Sgr.	pf.
	1. wo an Hauptstamm eines Gläubigers, und mit Ausschluß der Zinsen und Kosten unter 10 Thlrn. liquidirt worden ist			5
	2. unter 50 Thlrn.			10
	3. bis 500 Thl.			16
	4. darüber			21
	s. übrigens Nr. 537 c.			
546.	<b>Beivohnung der Auszahlung der Gelder:</b>			
	a) dem Streitvertreter:			
	1. wenn zusammen 500 Thl. ausgezahlt werden	16	Sgr.	27
	2. darüber	1	Thl.	2
	3. bei der Final-Auszahlung im lezten Falle, wenn solche mindestens 2 Stunden beschäftigt, auch	2	Thl.	3 16
	b) dem Sachwalter der Gläubiger:			
	1. mit dem Klienten, wenn die Auszahlung noch nicht 50 Thl. beträgt	5	Sgr.	10
	2. dergl. bei stärkeren Zahlungen	10	Sgr.	27
	3. ohne Klienten, einschließlic der Abzahlung der Gelder, auch Requisition wegen geschener Abzahlung, wenn die Summe noch nicht 50 Thl. erreicht	10	Sgr.	21
	4. bei stärkeren Abzahlungen, s. Nr. 523.			
547.	<b>Berichte und Circularanfragen des Streit- und Gütervertreters, eines Kommissars oder jedes andern zu einem Circularerlaß Beruf habenden Sachwalters an die Gläubigerschaft nach Wichtigkeit der Sache und mit Berücksichtigung, ob ein motivirtes Gutachten damit verbunden, ausschließlich Reinschrift</b>	21	Sgr.	3
	Bei fernern hier nicht speziell bezeichneten Verhandlungen gelten genau dieselben Ansätze, wie im Ordinar-Prozeß s. Nr. 168 ff., mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die ein Objekt von noch nicht 50 Thl. erreichen, wo sich nach dem nachfolgenden Titel allein zu richten ist.			
548.	<b>Im Ediktal-Prozeß binden den Massevertreter, oder Kurator, sowie den Sachwalter eines Interessenten, dieselben Vorschriften, welche unter Nr. 251 a. dem Richter ertheilt worden sind.</b>			
<b>TIT. IV.</b>				
Im summarischen Prozeß.				
549.	<b>Mündliche Instruktion zur Einreichung einer Imploration oder Exception und Einlassungsschrift oder mit Abwartung eines Termins, wenn sie aus den Privatakten ertheilt</b>	5	Sgr.	10
550.	<b>Stellung einer Vollmacht:</b>			
	a) Hauptvollmacht auszufüllen			5
	b) Substitutorium			
	1. im Allgemeinen			4
	2. in specie			3